



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 1

Freitag, 16. Januar 2009

49. Jahrgang

### Abfallrecht

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn ..S. 1

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Gemeinde Wittibreit auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn .....S. 4

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung) .....S. 4

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers..... S. 11

### Forstrecht

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzbor-  
kenträger, Buchdrucker und Kupferstecher ..... S. 12

### Kommunalverwaltung

Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer  
Wald; Änderung und Neubekanntmachung der  
Verbandsatzung..... S. 14

Bekanntmachung des Beschlusses über die Fest-  
stellung des Jahresabschlusses 2007 des Zweck-  
verbandes Volkshochschule Passau..... S. 18

Schwellenwert bei der Förderung von Generalsa-  
nierungen im Bereich des kommunalen Hochbaus  
nach Art. 10 FAG ..... S. 19

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuer-  
wehralarmierung Straubing für das Haushalts-  
jahr 2009..... S. 19

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des  
Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtab-  
fallbeseitigung Plattling ..... S. 20

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim  
Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtab-  
fallbeseitigung Plattling ..... S. 20

Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes  
Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS)  
vom 19. Dezember 2008 ..... S. 21

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsein-  
richtung des Zweckverbandes Wasserver-  
sorgung Isar-Vils (Wasserabgabensatzung - WAS -)  
vom 19. Dezember 2008 ..... S. 23

### Staatsrecht

Europawahl am 7. Juni 2009; Ernennung der Kreis-  
und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter ... S. 29

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 31

## Abfallrecht

### Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Der Abfallwirtschaftsverband -AWV- erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

#### § 1 Gebührenerhebung

Der AWV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

#### § 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des AWV benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des AWV angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken nach § 5 Abs. 7 Buchst. b) ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 5 Abs. 8 und Abs. 9 sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des AWV benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWV entsorgt.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

(3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsrechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3 Gebührentatbestand

<sup>1</sup>Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des AWW erhoben. <sup>2</sup>Beginn und Ende der Benutzung sind dem Verband oder seinem Beauftragten (Abfuhrunternehmen) anzuzeigen. <sup>3</sup>Als Anzeigen gelten bei der Abmeldung von Eigentumsgefäßen die Rückgabe bzw. Vernichtung der Gebührenkontrollmarke, bei Leihgefäßen die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter. <sup>4</sup>Die Vernichtung der Gebührenkontrollmarke ist dem Verband oder seinem Beauftragten nachzuweisen.

### § 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten im Sinne der Absätze 2 und 3 auf einem Grundstück.

(2) <sup>1</sup>Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit der Regel zusammen liegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. <sup>2</sup>Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen.

<sup>3</sup>Bei Arbeitsstätten gelten

- bis zu 400 qm Nutzfläche in Gebäuden als Wohneinheit,
- bei mehr als 400 qm bis zu 1.000 qm Nutzfläche als zwei Wohneinheiten,
- bei einer Nutzfläche von über 1.000 qm je weitere angefangene 1.000 qm Nutzfläche in Gebäuden, bei einer Nutzfläche über 1.000.000 qm je weitere angefangene 2.000 qm als eine zusätzliche Wohneinheit.

(3) <sup>1</sup>Davon abweichend gelten

- bei Arbeitsstätten zum Zwecke der Beherbergung, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen etc. mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Betten als eine Wohneinheit.
- bei Campingplätzen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Stellplätze als Wohneinheit,
- Friedhöfe als je eine Wohneinheit,
- Kinderspielplätze als je eine Wohneinheit.

<sup>2</sup>Arbeitsstätten ohne abfallwirtschaftliche Bedeutung auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind von der Grundgebühr befreit.

(4) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Müllbehältnisse. <sup>2</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den AWW ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen. <sup>3</sup>Bei der Selbstanlieferung von Bauschutt und Grüngut (§ 5 Abs. 8 Ziff. 3 und Abs. 9) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmeter.

### § 5 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit **5,08 €** pro Monat.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen oder Ersatzabfallbehältnissen im Sinne der § 14 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich für:

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | eine graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum                            | <b>4,65 €</b>   |
| 2. | eine graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum                            | <b>5,58 €</b>   |
| 3. | eine graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum                            | <b>7,45 €</b>   |
| 4. | eine graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum                           | <b>11,17 €</b>  |
| 5. | einen grauen Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum                  | <b>22,34 €</b>  |
| 6. | einen grauen Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum | <b>102,39 €</b> |
| 7. | einen grauen Müllbehälter mit 90 bis 110 l Füllraum                   | <b>9,30 €</b>   |

(3) Bei wöchentlicher Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung in grauen Müllgroßbehältern mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum erhöht sich die Gebühr der Ziffer 6 je Monat um **102,39 €**

(4) Die zusätzliche, monatliche Gebühr für einen Behälter nach Abs. 2 Ziff. 1 - 5 sowie Abs. 5 und § 14 Abs. 5 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung mit Schwerkraftschloss beträgt **0,50 €**

(5) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllbehältern im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | für eine braune Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum                     | <b>5,10 €</b> |
| b) | für eine braune Biomüllnormtonne mit Biofilterdeckel mit 80 l Füllraum | <b>5,40 €</b> |

(6)

- |    |   |
|----|---|
| a) | Die Verwendung von Papiertonnen mit 240 l Füllraum, Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum sowie Papiersäcken (§ 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung) ist <b>gebührenfrei</b>  |
| b) | Die Gebühr für eine zusätzliche Papiertonne mit 240 l Füllraum, durch die das Volumen nach § 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich <b>0,62 €</b>         |
| c) | Die Gebühr für einen zusätzlichen Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum, durch den das Volumen nach § 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich <b>2,84 €</b> |

- (7)
- a) Die Gebühr für den gekennzeichneten blauen 70 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt **3,01 €**
- b) Die Gebühr für den gekennzeichneten roten 50 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt **2,15 €**
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) beträgt
1. a) bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen je Gewichtstonne Abfall **252,20 €**
  - b) bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen bis fünfzig Kilogramm Abfall **12,50 €**
  2. a) bei Anlieferung in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall **94,15 €**
  - b) bei Anlieferung in der Deponie Asbach bis 20 Kilogramm Abfall **2,00 €**
  - c) bei Anlieferung von befeuchteten, staubförmigen Abfällen, bei denen der AWV aufgrund der Anlieferungsbedingungen einen Wasseranteil von > 30 Gewichtsprozent fordert, je Gewichtstonne Abfall **61,20 €**
  - d) bei Anlieferung von kohlenteehaltigen Bitumen gemischen (Abfallschlüssel AVV 170301) sowie bei Anlieferung von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik mit Verunreinigungen je Gewichtstonne Abfall **46,50 €**
  - e) bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall **8,00 €**
  - f) bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in der Deponie Asbach bis 200 Kilogramm Abfall **1,60 €**
  3. Bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in Wertstoffhöfen mit Annahmemöglichkeit für Bauschutt je angefangene 0,1 Kubikmeter **2,00 €**
  4. Bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Landschaftssäuberungsaktionen **gebührenfrei**

(9) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut in die Kompostieranlagen des AWV beträgt

- a) je angefangene 0,5 Kubikmeter unverdichtetes und ungehäckseltes Material **2,00 €**
- b) je angefangene 0,5 Kubikmeter verdichtetes oder gehäckseltes Material **4,00 €**

(10) Die Gebühr für die Zustellung oder Abholung der Papiertonnen mit 240 l oder 1.100 l Volumen nach § 14 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung zu oder von einem Grundstück beträgt je Anfahrt **11,90 €**

(11) Die Kosten der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter oder abgelagerter Abfälle oder Wertstoffe (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sind dem AWV in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 ändern.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und Grüngut (§ 5 Abs. 8 und 9) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle oder des Grüngutes.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den AWV.

## § 7

### Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 Buchst. b) und c) und 7 Buchst. a) sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b), bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 8), bei der Anlieferung von Grüngut (§ 5 Abs. 9) und bei der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 5 Abs. 11) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## § 8

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 31. Juli 2006 (veröffentlicht RABI Nr. 16/2006, Seite 116), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 2. Oktober 2008 (veröffentlicht RABI Nr. 15/2008, Seite 135), außer Kraft.

Eggenfelden, 9. Dezember 2008  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

**Verordnung  
zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfall-  
entsorgung von der Gemeinde Wittibreit auf den  
Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Gemeinde Wittibreit folgende Verordnung:

**§ 1**

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinde Wittibreit, Landkreis Rottal-Inn, vom 1. Oktober 1990 (RABI Nr. 23/1990, Seite 104) auf.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 9. Dezember 2008  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

**Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung  
von Abfällen im Verbandsgebiet  
des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRÖ) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern vom 9. Dezember 2008, Nr. 55.1-8705.02 folgende Satzung:

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) <sup>1</sup>Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. <sup>2</sup>Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die als Anlage Nr. 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) <sup>1</sup>Altpapier im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Papier, Pappe und Kartonagen das über die Papiertonne bzw. Papiersäcke oder Papiercontainer eingesammelt wird. <sup>2</sup>Hygienepapier und Papierverbunde sind keine Abfälle im Sinne von Satz 1.

(6) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(7) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) <sup>1</sup>Grundstückseigentümers im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 2**

**Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Verband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

**§ 3****Abfallentsorgung durch den Verband**

(1) <sup>1</sup>Der Verband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich der Verband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(2) <sup>1</sup>Der Verband kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Verbandes.

**§ 4****Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Verband**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle gemäß LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
    - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
    - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
    - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger, übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
    - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02),
  - b) insbesondere gefährliche Abfälle nach LAGA-Richtlinie, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
  - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02),
4. Altfahrzeuge, Altfelgen, Altreifen und Starterbatterien,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Menge überschritten werden,
6. Klär-, Fäkal- und organische Schlämme sowie Abfälle aus der Sauerkonservenfabrikation
7. Sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %,
8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
9. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Verband ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Boden(Erd-)aushub und asbesthaltige Abfälle,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen transportiert werden können,
3. Sperrmüll,
4. sonstige Schlämme,
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Verband zu entsorgen ist, entscheidet der Verband oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Verband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen Sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Verband weder der Müllabfuhr übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüberhinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Verband ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Verband neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) <sup>1</sup>Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Verband anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Verband. <sup>4</sup>Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkungspflicht der Gemeinden

(1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Beschaffenheit und die Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Verband überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Verband von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Verband bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Verband nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Verband anerkannt worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Verband nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Verband die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

**§ 8****Störung in der Abfallentsorgung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung oder Schadenersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

**§ 9****Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Verbandes über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

**2. Abschnitt****Einsammeln und Befördern der Abfälle****§ 10****Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Verband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

**§ 11****Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Verband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden,
  - b) Eisenschrott,

- c) Aluminium,
- d) Buntmetalle,
- e) Grüngut,
- f) Elektronikgeräte aus privaten Haushalten, die dem Elektro- und Elektronikgesetz -ElektroG- unterliegen.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

**§ 12****Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Verband bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen zu bringen. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift versehenen Stoffe dürfen dort weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Verband bekannt gegeben. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 13****Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 14, 15 und 16 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Bioabfälle
2. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Bringsystem (§ 11) erfasst werden.
3. Abfälle zur Beseitigung die nicht nach Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

**§ 14****Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten, nach Satz 4 zugelassenen und mit Rumpfprägung „AWV Isar-Inn Restmüll“ (Leihgefäße) bzw. Gebührenkontrollmarken (Eigentumsgefäße) versehenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup>Nach Absätze 4 und 5 oder § 11 gesondert zu überlassenden Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse, und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet der Absätze 4 und 5 nicht entleert.

<sup>4</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 50 l Füllraum
2. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
3. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
4. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
5. graue Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum
6. graue Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum

(2) Zugelassen sind außerdem

1. auf Antrag Müllsäcke in blauer Farbe mit 70 l Füllraum, die
  - a) nur an Anschlusspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortschaften und nicht unmittelbar an den Abfuhrwegen der Müllfahrzeuge liegen, ausgegeben werden, sowie
  - b) nur an Anschlusspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke lediglich von einer Person bewohnt oder nur in Ferienzeiten und an Wochenenden zu Wohnzwecken genutzt werden, ausgegeben werden;
2. Müllsäcke in roter Farbe mit 50 l Füllraum, die von den Anschlusspflichtigen bei verstärktem Restmüllanfall neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitgestellt werden können.

(3) Müllgroßbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum können auf Antrag zugelassen werden, insbesondere wenn ihre Abfuhr mit vorhandenen Müllfahrzeugen möglich ist.

(4) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 (Bioabfälle) sind in den dafür bestimmten, vom Verband zur Verfügung gestellten braunen Biotonnen mit 80 l Füllraum zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 (Papier, Pappe und Kartonagen) sind in den dafür bestimmten, vom Verband auf Verlangen zur Verfügung gestellten blauen Papiertonnen mit 240 l bzw. 1.100 l oder 80 l Papiersammelsäcken aus Kunststoff zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup>Andere Abfälle dürfen in die Altpapierbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Das zur Verfügung gestellte Gesamtvolumen an Papiertonnen bzw. Papiersammelsäcken bemisst sich an dem veranlagten Restmüllbehältervolumen. <sup>4</sup>Grundsätzlich beträgt das zur Verfügung gestellte Gesamtpapierbehältervolumen das Doppelte des veranlagten Gesamtrestmüllbehältervolumens, aufgerundet auf das nächste Vielfache von 240 l. <sup>5</sup>In Abhängigkeit von der Anzahl der für ein angeschlossenes Grundstück veranlagten Grundgebühreneinheiten nach § 4 Abs. 2 und 3 der Gebührensatzung, kann auf Antrag das Gesamtpapierbehältervolumen auch folgendermaßen bestimmt werden: je 50 l Restmüllbehältervolumen und einer Grundgebühreneinheit wird eine 240 l Papiertonne zur Verfügung gestellt. <sup>6</sup>Bei einem Mindestanspruch auf je vier 240 l Papiertonnen kann wahlweise ein 1.100 l Behälter beansprucht werden. <sup>7</sup>Die Eigentümer von Grundstücken, deren Entsorgung mit Müllsäcken nach Abs. 2 Ziff. 1a erfolgt, haben Anspruch auf 26 Papiersammelsäcke pro Jahr im Sinne von Satz 1. <sup>8</sup>Die Eigentümer von Grund-

stücken, deren Entsorgung mit Müllsäcken nach Abs. 2 Ziff. 1 b erfolgt, haben Anspruch auf 13 Papiersammelsäcke pro Jahr im Sinne von Satz 1.

(6) Fällt vorübergehend so viel Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 an, dass er in den zugelassenen Restmüllgefäßen nicht vollständig ordnungsgemäß im Sinne des § 15 Abs. 1 untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Müllsäcken nach Abs. 2 Ziff. 2 neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen.

(7) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle gemäß LAGA - Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. <sup>2</sup>Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

## § 15

### Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens eine Restmüllbehälterkapazität von 50 Litern in zwei Wochen, in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 a 12 Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr und in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) 4 Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge ordnungsgemäß aufnehmen können.

(2) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Verband für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 - 6 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband zur Zahlung der gesamten Leistungsgebühr verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen vorhanden ist, das sicherstellt, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(3) Der Verband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend vom Antrag nach Abs. 1 festlegen.



(4) <sup>1</sup>Der Verband stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten und festgelegten oder Abs. 3 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung (Leihtonnen). <sup>2</sup>Soweit Anschlusspflichtige Abfallbehälter benutzen, die sich in deren Eigentum befinden und bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zur öffentlichen Müllabfuhr des Verbandes angemeldet waren, sind diese bis zur Ersatzbeschaffung bzw. notwendigen Neuanschaffung eines Gefäßes zulässig, soweit es sich dabei um Müllnormtonnen handelt, die eine Griffhöhe von mindestens 900 mm aufweisen und fahrbar sind. <sup>3</sup>Die Restmüllbehältnisse, die Biotonnen sowie die Papiertonnen sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>4</sup>Insbesondere müssen die auf den Behältnissen befindlichen Prägungen bzw. Gebührenkontrollmarken stets gut sichtbar sein. <sup>5</sup>Das Anbringen von Aufklebern und Ähnlichem sowie das Bemalen der Behältnisse ist verboten. <sup>6</sup>Der Verband informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse. <sup>7</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Restmüll- und Papiersammelsäcke sind fest und so zugeschnürt zur Abholung bereitzustellen, dass eine Lasche mit mindestens zehn Zentimetern Länge zur sicheren Handhabung verbleibt. <sup>3</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(6) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind am Abfuhrtag ab 5.00 Uhr morgens dicht am Fahrbahnrand der Abfuhrwege oder an den von dem Beauftragten des Verbandes bestimmten Stellen so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Der Verband bestimmt die Abfuhrwege, die von den Sammelfahrzeugen zu befahren sind. <sup>3</sup>Führen die Abfuhrwege nicht unmittelbar an den angeschlossenen Grundstücken vorbei, so sind die Behältnisse bzw. die Abfallsäcke zu dem vom Verband bestimmten Platz zu bringen. <sup>4</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>5</sup>Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und darüber hinaus, soweit sie gem. § 14 Abs. 3 zugelassen sind, werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem Standplatz entleert. <sup>6</sup>Der Anschlusspflichtige muss den Entleerungsplatz so festlegen, dass er vom Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Gefahr erreicht werden kann und die Anfahrt am Abfuhrtag freigehalten ist. <sup>7</sup>Die Wünsche und Vorschläge des Beauftragten des Verbandes sind hierbei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

### § 16

#### Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) <sup>1</sup>Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig, Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Verband bzw. durch dessen Beauftragten bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in dieser Woche an den folgenden Wochentagen, zeitversetzt um jeweils einen Tag. <sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Verband kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

### § 17

#### Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu dem vom Verband dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Verband macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen, notwendige Vorbehandlung (Verpackung) sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Verband kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Verband zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 13 Abs. 1 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. <sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 13 Abs. 1 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle, die in zwei Wochen anfallen, mehr als ein Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 erforderlich wäre.

(3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

## 3. Abschnitt

### § 18

#### Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Verbandsgebietes.

### § 19

#### Gebühren

Der Verband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 - 6) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als von den vom Verband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) <sup>1</sup>Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

### **§ 21 Anordnungen für den Einzelfall**

(1) <sup>1</sup>Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) <sup>1</sup>Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 22 Übergangsvorschrift**

<sup>1</sup>Der Verband ersetzt im Jahr 2009 Restmüllbehälter mit 50-, 60-, 70-, 90- und 110 l Volumen, die weder eine Griffhöhe von mindestens 900 mm aufweisen noch fahrbar sind, sog. „Rundformattonnen“, in einer Tauschaktion. <sup>2</sup>Abweichend von der Regelung des § 15 Abs. 4 Satz 2 sind daher auch „Rundformattonnen“ übergangsweise noch bis 31. Dezember 2009 zulässig.

### **§ 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn -Abfallwirtschaftssatzung- vom 12. Dezember 2007 (RABI Nr. 2/2008, S. 14), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 9. Juni 2008 (RABI Nr. 9/2008, S. 999), außer Kraft.

Eggenfelden, 15. Dezember 2008  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

#### **Anlage 1**

##### **Trennliste**

In die Biotonne dürfen alle Materialien eingegeben werden, die biologisch abbaubar sind und den Verwertungsprozess nicht stören, wie z.B.:

- Obst- und Gemüsereste
- Kartoffel- und Zwiebelschalen
- Salat
- Eierschalen
- Schalen von Früchten und Nüssen
- Kaffeefilter- und Teebeutel
- Speisereste in haushaltsüblichen Mengen (keine Fleischabfälle und Knochen \*)
- Rasenschnitt, Heckenschnitt
- Laub
- Unkräuter
- Fallobst
- Verschmutzte Küchentücher aus Papier, Papiertaschentücher, Papierservietten
- Pflanzenabfälle aus der Wohnung
- Kompostierbare Einstreu, Kleintiermist

Zugelassen ist des Weiteren auch Zeitungspapier (Tageszeitung, kein Hochglanzpapier) zum Einwickeln der Bioabfälle. Ebenso zugelassen sind spezielle Tüten für die Biomüllsammlung, die im Handel erhältlich sind.

Die Trennliste ist nicht abschließend. Der Verband behält sich vor, über die Zulässigkeit von weiteren Stoffen im Einzelfall zu entscheiden.

\*) Speisereste aus Großküchen sowie aus der Gastronomie dürfen laut dem „Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetz“ -TierNebG- nicht über die Biotonne entsorgt werden. Sie müssen einer zugelassenen Anlage zugeführt werden.

## **Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung**

### **Hinweis des Herausgebers**

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2008 bei.

## Forstrecht

### Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Gemeinsame Bekanntmachung  
der Regierung von Niederbayern (Az.: 11-7833.1-6)  
und der Regierung der Oberpfalz (Az.: 11-7833-1)  
Vom 28. November 2008

Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl I S. 284) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende

#### Anordnung:

#### 1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung). Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald.

#### 2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

#### 3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

#### 4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom

28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Mai 2001, BGBl I S. 885), nach guter fachlicher Praxis (§ 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Hinweis: In Schutzgebieten sind die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

#### 5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

#### 6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 - 5 der Anordnung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

## 7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

## 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2013.

### Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1a und 2a und Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, bzw. der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landshut, 28. November 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Regensburg, 28. November 2008  
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Kommunalverwaltung

### Zweckverband Autobahzubringer Bayerischer Wald; Änderung und Neubekanntmachung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 15. Dezember 2008, Nr. 12-1444.  
601-19

Der Zweckverband Autobahzubringer Bayerischer Wald hat mit Beschluss vom 7. November 2008 seine Verbandssatzung geändert.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Im Auftrag des Zweckverbandes wird unter Abschnitt II. eine Neufassung der Verbandssatzung bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus der Verbandssatzung vom 18. März 1974 (RABI S. 65) und den Änderungssatzungen vom 3. Juli 1984 (RABI S. 83), 31. Juli 1996 (RABI S. 73), 2. Juli 2001 (RABI S. 135), 10. November 2003 (RABI S. 131) und 5. Dezember 2008 (Abschnitt I. dieser Bekanntmachung).

Landshut, 15. Dezember 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

#### I.

### Änderungssatzung

#### § 1

Die Satzung des Zweckverbandes „Autobahzubringer Bayerischer Wald“ vom 18. März 1974 (RABI 1974, S. 65), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003 (RABI 2004, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 lit. f) wird die Formulierung „...sowie die Errichtung von Abbiegespuren im Bereich der Kreuzung Grubhof-Weg“ gestrichen und durch die Formulierung „...sowie eine höhenfreie Kreuzung“ ersetzt.
2. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

#### § 13 Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle am Dienort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsleiter) wird von der Verbandsversammlung bestellt.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(5) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsleiter übertragen. <sup>2</sup>Insoweit unterliegt der Geschäftsleiter den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. <sup>3</sup>Die Übertragung ist jederzeit widerrufbar.

3. In § 13 wird das Wort „Gemeindewirtschaft“ durch das Wort „Landkreiswirtschaft“ ersetzt.

4. In § 14 wird als Absatz 2 neu eingefügt:

„Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.“

Der bisherige Text des § 14 wird künftig zu Absatz 1.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Staatlichen Bauamt Passau geführt. Umlagen werden vom Landratsamt des Landkreises erhoben, dessen Landrat den Vorsitz hat (vgl. § 1 Abs. 2).

6. § 16 erhält folgende Fassung:

Die Jahresrechnung wird von der Verbandsversammlung geprüft.

7. § 19 („Entstehung des Zweckverbandes“) wird ersatzlos gestrichen.

8. Der bisherige § 12 a („Haushaltssatzung“) wird neu zu § 16.

9. Durch die Neufassung des § 13 und die Neupositionierung des § 12 a wird:

der bisherige § 12 a zu § 16

der bisherige § 13 zu § 14

der bisherige § 14 zu § 15

der bisherige § 15 zu § 17

der bisherige § 16 zu § 18

der bisherige § 17 zu § 19

der bisherige § 18 zu § 20

#### § 2

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Verbandssatzung mit geänderter Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Passau, 5. Dezember 2008  
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER  
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**II.**

**Satzung des Zweckverbandes  
Autobahnzubringer Bayerischer Wald**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Rechtsstellung**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bayerischer Wald“.

(2) Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

**§ 2  
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Passau, Freyung-Grafenau und Deggendorf.

**§ 3  
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

**§ 4  
Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Niederbayern.

**§ 5  
Aufgaben**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Autobahnzubringer

- a) Rohrstetten-Grafenau-Freyung
- b) Anschlussstelle Aicha v. Wald-Hutthurm/Anschluss B 12
- c) Außernbrünst-Waldkirchen-Jandelsbrunn-Landesgrenze Lackenhäuser/Schwarzenberg
- d) Hutthurm/B 12-Büchlberg

- e) Eging a. See-Thannberg-Thurmansbang-Gumpenreit/B85
- f) einen Zusatzfahrstreifen (3. Spur) auf der Strecke Hutthurm-Aicha vorm Wald zwischen Ilzbrücke und Grubhof sowie eine höhenfreie Kreuzung bei Grubhof

zu bauen.

**II. Verfassung und Verwaltung**

**§ 6  
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

**§ 7  
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. <sup>2</sup>Der Landkreis Freyung-Grafenau hat fünf Stimmen. <sup>3</sup>Er entsendet außer dem Landrat vier weitere Verbandsräte. <sup>4</sup>Der Landkreis Passau hat vier Stimmen. <sup>5</sup>Er entsendet außer dem Landrat drei weitere Verbandsräte. <sup>6</sup>Der Landkreis Deggendorf hat eine Stimme. <sup>7</sup>Er wird vom Landrat vertreten.

(2) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>2</sup>Eine gegenseitige Vertretung der Verbandsräte untereinander ist nicht möglich.

**§ 8  
Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.

(2) <sup>1</sup>Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 9  
Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. <sup>2</sup>Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglieder, so ist die Verbandsversammlung außerdem nur beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wenigstens die Hälfte der Stimmzahl erreichen. <sup>3</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Es wird offen abgestimmt.

(4) <sup>1</sup>Die Fachbeiräte haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen zu den Sitzungen zulassen und sie hören.

#### **§ 10 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende muss der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. <sup>2</sup>Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### **§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder einem Verbandsrat und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen (Geschäftsstelle).

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

#### **§ 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte**

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsmitglieder übernehmen den vom Zweckverband zu leistenden Auslagenersatz bzw. die zu leistende Entschädigung für ihre Verbandsräte.

#### **§ 13 Geschäftsstelle**

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle am Dienort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsleiter) wird von der Verbandsversammlung bestellt.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(5) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsleiter übertragen. <sup>2</sup>Insoweit unterliegt der Geschäftsleiter den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. <sup>3</sup>Die Übertragung ist jederzeit widerrufbar.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 14 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§ 15 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) <sup>1</sup>Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird von den Landkreisen Freyung-Grafenau, Deggendorf und Passau getragen, wobei diese Landkreise davon ausgehen, dass der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf nicht mehr als 10 % der Baukosten beträgt. <sup>2</sup>Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird von diesen Landkreisen nach folgendem Schlüssel aufgebracht.

1. Für die Maßnahme gem. § 5 Satz 1 Buchstabe b (Bauabschnitte IV und V):

Landkreis Passau 60 %

Landkreis Freyung-Grafenau 30 %

Landkreis Deggendorf 10 %

2. Für die Maßnahme gem. § 5 Satz 1 Buchstabe c (Jandelsbrunn bis Landesgrenze Lackenhäuser):  
Landkreis Freyung-Grafenau 100 %

3. Für die Maßnahme gem. § 5 Satz 1 Buchstabe d:

Landkreis Passau 100 %



4. Für die Maßnahme gem. § 5 Satz 1 Buchstabe e
- a) ab Eging am See bis zur Landkreisgrenze  
Landkreis Passau/Landkreis Freyung-  
Grafenau hinter Hörmannsdorf:
- |                  |       |
|------------------|-------|
| Landkreis Passau | 100 % |
|------------------|-------|
- b) ab Landkreisgrenze Passau/Freyung-  
Grafenau bis Anschluss Gumpenreit/B85  
Landkreis  
Freyung-Grafenau
- |  |       |
|--|-------|
|  | 100 % |
|--|-------|
5. für die Maßnahme gem. § 5 Satz 1 Buchstabe f:
- |                            |      |
|----------------------------|------|
| Landkreis Passau           | 60 % |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 30 % |
| Landkreis Deggendorf       | 10 % |

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

#### **§ 16 Haushaltssatzung**

Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

#### **§ 17 Kassenverwaltung**

<sup>1</sup>Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Staatlichen Bauamt Passau geführt. <sup>2</sup>Umlagen werden vom Landratsamt des Landkreises erhoben, dessen Landrat den Vorsitz hat (vgl. § 1 Abs. 2).

#### **§ 18 Örtliche Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung wird von der Verbandsversammlung geprüft.

### **IV. Änderung der Verbandssatzung**

#### **§ 19 Änderungen**

(1) <sup>1</sup>Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, sowie sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.

(2) <sup>1</sup>Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). <sup>2</sup>Löst nicht bereits die Kündigung den Zweckverband auf, so haben die übrigen Beteiligten innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Beitritt bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, wenn es sich um eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband außerhalb des Freistaates Bayern oder um eine sonstige nicht der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts handelt.

(5) Der Austritt aus dem Zweckverband ist nur zum Schluss eines Rechnungsjahres zulässig; er muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden.

(6) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

#### **§ 20 Auflösung**

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) <sup>1</sup>Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gebietskörperschaften das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Vermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Wert zu übernehmen. <sup>2</sup>Soweit sie von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger auf die Landkreise Freyung-Grafenau, Deggendorf und Passau zu übertragen.

(3) Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung.

### **V. Schlussvorschriften**

#### **§ 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. <sup>2</sup>Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18. März 1974 (RABI S. 65). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

**Bekanntmachung des Beschlusses  
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007  
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 30. Oktober 2008 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 545a Kenntnisnahme von Jahresabschluss und Bericht des Wirtschaftsprüfers

Nr. 545b Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007

Nr. 545 c Behandlung des Jahresfehlbetrages

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Passau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsbehandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht, insbesondere unter dem Abschnitt III. „Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung“ hin. Dort wird ausgeführt, dass der Fortbestand des Zweckverbandes von dem Ausgleich der entstehenden Verluste durch die Träger abhängt.

Nürnberg, 4. Juni 2008“  
gez. Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Bömelburg  
Wirtschaftsprüfer

Breitweg  
Wirtschaftsprüfer

Der Verbandsversammlung wurde vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 576.195,55 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass der Bilanzverlust durch den Landkreis Passau und die Stadt Passau entsprechend § 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 Satz 3 der Verbandssatzung unverzüglich auszugleichen ist.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Beschlüsse eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 6. November 2008  
ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Horst Degenhart  
Verwaltungsleiter

12-1551.00-41

**Schwellenwert bei der Förderung von Generalsanierungen im Bereich des kommunalen Hochbaus nach Art. 10 FAG**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen teilte den Regierungen mit Schreiben vom 21. November 2008, Az.: 62-FV 6700-025-44140/08, mit:

Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde **ab 1. Juli 2004 der Schwellenwert für Generalsanierungen zunächst probeweise bis zum 31. Dezember 2008 einheitlich auf 25 v. H. vermindert**. Rechtzeitig vor Auslauf dieser Testphase war über die Fortgeltung oder etwa erforderliche Änderungen zu entscheiden.

**Mit FMS vom 6. Juni 2008 waren die Regierungen um Vorlage eines Erfahrungsberichts gebeten worden. Nach dem Ergebnis der Auswertung wird von den Regierungen überwiegend die Beibehaltung des abgesenkten Schwellenwertes befürwortet. Insbesondere werde es hierdurch kleineren, finanzschwächeren Kommunen ermöglicht, notwendige Generalsanierungen zeitnah durchzuführen. Zudem stelle die Entscheidung, bei erstmals nach 25 Jahren anfallenden Generalsanierungen von der Prüfung eines unterlassenen Bauunterhalts abzusehen, einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar. Da das Gebäudealter in nahezu allen von den Regierungen gemeldeten Generalsanierungsfällen mehr als 25 Jahre betrug, konnte regelmäßig von einer verwaltungsaufwändigen Kostentrennung abgesehen werden.**

Herr Staatsminister Fahrenschon hat daher entschieden, den **abgesenkten Schwellenwert von 25 v. H. unbefristet fortzuführen**. Zudem entfällt auch künftig bei Generalsanierungen, die erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme des kommunalen Gebäudes anfallen eine Prüfung, inwieweit Kosten des Bauunterhalts im Sanierungsaufwand enthalten sind.

Die in Nr. 2.2.1 FA-ZR vorletzter Absatz enthaltene Befristung („Diese Regelung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008“) ist damit hinfällig. Eine Änderung der FA-ZR folgt.

Um Beachtung wird gebeten.

Landshut, 15. Dezember 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2009**

**I.**

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 12. November 2003 (RABI Nr. 1, S. 4) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	62.700 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	5.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

55.000 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2008 für die Landkreise Deggendorf, Regensburg, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 16. Dezember 2008  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Satzung  
zur Änderung der Betriebssatzung  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

Aufgrund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), wird die Betriebssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Plattling, vom 18. Juni 2002 (RABI NB 9/2002), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 8. Januar 2008 (RABI NB 08, S. 43), wie folgt geändert:

**§ 1**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:  
„Die verbandseigene Tierkörperbeseitigungsanlage Plattling wird als ein organisatorisch,“
  - b) In Absatz 2 wird der Name „ZTS-Betriebe Plattling-Rötz“ durch den Namen „ZTS-Betrieb Plattling“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgabe in der Tierkörperbeseitigungsanlage Plattling ohne Gewinnabsicht.“

3. In § 9 wird der Name „ZTS-Betriebe Plattling-Rötz“ durch den Namen „ZTS-Betrieb Plattling“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Plattling, 17. Dezember 2008  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**2. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
beim Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) und des Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 22. März 2005 (RABI NB 05, S. 43), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12. Juni 2008 (RABI NB 08, S. 109), wie folgt geändert:

**§ 1**

1. In § 1 Nr. 1 wird der Betrag „660,00 €“ durch den Betrag „600,00 €“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. August 2008 in Kraft.

Plattling, 17. Dezember 2008  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils  
(BGS-WAS)  
vom 19. Dezember 2008**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Isar-Vils folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung § 8 WAS - an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 1.800 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) - bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m<sup>2</sup>, - bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäude-

teile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche 30 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

**§ 6  
Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,92 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 6,25 €.

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7 a  
Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>3</sup>Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. <sup>4</sup>Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### § 9 a Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> / h	72,00 € / Jahr,
bis	6 m <sup>3</sup> / h	132,00 € / Jahr,
bis	10 m <sup>3</sup> / h	264,00 € / Jahr,
bis	15 m <sup>3</sup> / h	396,00 € / Jahr,
bis	25 m <sup>3</sup> / h	480,00 € / Jahr,
bis	40 m <sup>3</sup> / h	540,00 € / Jahr,
bis	60 m <sup>3</sup> / h	660,00 € / Jahr.

#### § 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) <sup>1</sup>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. <sup>2</sup>Zusätzlich wird für die Montage und Demontage des Bauwasserzählers oder sonstigen beweglichen Wasserzählers eine Pauschale von je 40,90 € erhoben. <sup>3</sup>Die Gebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler sowie die Pauschale für die Montage und Demontage werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

#### § 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

#### § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15****Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 16****Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 2005 außer Kraft.

Hofham, 19. Dezember 2008

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Brandlmeier  
Verbandsvorsitzender

**Satzung**

**für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils  
(Wasserabgabesatzung - WAS -)  
vom 19. Dezember 2008**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils folgende Satzung:

**§ 1****Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das von der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes versorgte Gebiet.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

**§ 2****Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

(1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

<sup>1</sup>Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- <sup>2</sup>Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
- <sup>3</sup>Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- <sup>4</sup>Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- <sup>5</sup>Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- <sup>6</sup>Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.
- <sup>7</sup>Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
- <sup>8</sup>Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

**§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

**§ 5****Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. <sup>3</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>4</sup>Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) <sup>1</sup>Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Gartenbewässerung mit Grund- und Quellwasser. <sup>2</sup>Bei der Entnahme ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu beachten.

**§ 6****Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7****Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

<sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll.

<sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

**§ 8****Sondereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt und verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

**§ 9****Grundstücksanschluss**

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. <sup>5</sup>Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.



(2) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

### § 10

#### Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) <sup>1</sup>Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. <sup>2</sup>Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

### § 11

#### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

### § 12

#### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### § 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Die beauftragten Personen sind berechtigt zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

### § 14 Grundstücksbenutzung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

### § 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feueregefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

### § 17

#### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Zweckverband zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

### § 18

#### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

### § 19

#### **Wasserzähler**

(1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### § 20

#### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### **§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetz verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

### **§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

### **§ 23 Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis

zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von dem Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
5. gegen § 17 Abs. 2 verstößt und Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen entnimmt.

### **§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 26 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 3. Dezember 1997 außer Kraft.

Hofham, 19. Dezember 2008  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Brandlmeier  
Verbandsvorsitzender

## Staatsrecht

11-1361-1 (2009)

### Europawahl am 7. Juni 2009; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter

Bekanntmachung  
der Regierung von Niederbayern  
vom 10. Dezember 2008, Nr. 11-1361-1 (2009)

Gemäß § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 15, BayRS 111-4-I) sind im Regierungsbezirk Niederbayern für die Europawahl 2009 zu Kreis- und Stadtwahlleitern und deren Stellvertretern ernannt worden:

<b>Landkreis bzw. kreisfreie Stadt</b>	<b>a) Kreis- bzw. Stadtwahlleiter b) Stellvertreter</b>	<b>Anschrift</b>	<b>a) Telefon b) Telefax c) E-Mail</b>
Landkreis Deggendorf	a) Oberregierungsrat Gerd Peterle  b) Regierungsamtsrat Rainer Puhani	Landratsamt Deggendorf Herrenstraße 18 94469 Deggendorf	a) (09 91) 31 00 - 2 57 - 2 59  b) (09 91) 31 00 - 4 12 57  c) Kommunalreferat@lra-deg.bayern.de
Landkreis Dingolfing-Landau	a) Oberregierungsrätin Dr. Maria Forster  b) Regierungsamtmann Helga Schönmaier	Landratsamt Dingolfing-Landau Obere Stadt 1 84130 Dingolfing	a) (0 87 31) 87 - 1 20 - 1 05  b) (0 87 31) 87 - 7 15  c) helga.schoenmaier@landkreis-dingolfing-landau.de
Landkreis Freyung-Grafenau	a) Regierungsrätin Judith Wunder  b) Regierungsamtsrat Richard Aigner	Landratsamt Freyung-Grafenau Dienstgebäude Wolfstein Wolfkerstraße 3 94078 Freyung	a) (0 85 51) 57 - 1 70 - 1 13  b) (0 85 51) 57 - 2 52  c) judith.wunder@lra.landkreis-frg.de richard.aigner@lra.landkreis-frg.de
Landkreis Kelheim	a) Regierungsrätin Astrid Heuberger  b) Verwaltungsinspektor Franz Sixt	Landratsamt Kelheim Schloßweg 3 93309 Kelheim	a) (0 94 41) 2 07 - 1 78 - 2 55  b) (0 94 41) 2 07 - 2 54  c) astrid.heuberger@landkreis-kelheim.de franz.sixt@landkreis-kelheim.de
Landkreis Landshut	a) Regierungsrat Peter Poesze  b) Oberamtsrat Claus-Dieter Weindl	Landratsamt Landshut Veldener Straße 15 84036 Landshut	a) (08 71) 4 08 - 1 26 - 1 22  b) (08 71) 4 08 - 1 61 26  c) peter.poesze@landkreis-landshut.de claus-dieter.weindl@landkreis-landshut.de
Landkreis Passau	a) Oberregierungsrat Armin Diewald  b) Verwaltungsamtsrat Georg Greil	Landratsamt Passau Domplatz 11 94032 Passau	a) (08 51) 3 97 - 2 41 - 2 09  b) (08 51) 3 97 - 2 59  c) kommunale-angelegenheiten@landkreis-passau.de

Landkreis Regen	<p>a) Regierungsdirektor Karl-Heinz Mayer</p> <p>b) Oberamtsrat Hans Bichler</p>	Landratsamt Regen Poschetsrieder Straße 16 94209 Regen	<p>a) (0 99 21) 6 01- 2 43 - 2 38</p> <p>b) (0 99 21) 60 11 00 oder 97 00 - 22 37</p> <p>c) jurist@lra.landkreis-regen.de kommunalaufsicht@lra.landkreis-regen.de</p>
Landkreis Rottal-Inn	<p>a) Regierungsrat Georg Große Verspohl</p> <p>b) Verwaltungsamtmann Ludwig Zeiler</p>	Landratsamt Rottal-Inn Ringstraße 4-7 84347 Pfarrkirchen	<p>a) (0 85 61) 20- 5 30 - 5 53</p> <p>b) (0 85 61) 20 - 5 92</p> <p>c) georg.große-verspohl@rottal-inn.de ludwig.zeiler@rottal-inn.de</p>
Landkreis Straubing-Bogen	<p>a) Regierungsdirektor Alois Lermer</p> <p>b) Regierungsamtsrat Josef Rothhammer</p>	Landratsamt Straubing-Bogen Leutnerstraße 15 94315 Straubing	<p>a) (0 94 21) 9 73- 1 35 - 1 43</p> <p>b) (0 94 21) 9 73 - 1 61</p> <p>c) lermer@landkreis-straubing-bogen.de kommunales@landkreis-straubing-bogen.de</p>
Stadt Landshut	<p>a) Leitender Rechtsdirektor Hans Schober</p> <p>b) Verwaltungs- oberamtsrat Franz Fischer</p>	Stadt Landshut Rathaus II Luitpoldstraße 29 a 84034 Landshut	<p>a) (08 71) 88- 12 40 - 14 73</p> <p>b) (08 71) 88 - 17 79 oder - 22 44</p> <p>c) hans.schober@landshut.de buergerbuero@landshut.de</p>
Stadt Passau	<p>a) Verwaltungsdirektor Josef Zacher</p> <p>b) Verwaltungsamtmann Karl Heinz Auerbeck</p>	Stadt Passau Rathausplatz 2 94032 Passau	<p>a) (08 51) 3 96- 3 86 oder 3 95 - 4 20</p> <p>b) (08 51) 3 96 - 1 30 oder - 2 91</p> <p>c) Josef.zacher@passau.de karl-heinz.auerbeck@passau.de</p>
Stadt Straubing	<p>a) Ltd. Verwaltungsdirektor Walter Wittmann</p> <p>b) Verwaltungsamtsrat Hans Rieder</p>	Stadt Straubing Theresienplatz 20 94315 Straubing	<p>a) (0 94 21) 9 44- 3 16 - 2 69</p> <p>b) (0 94 21) 9 44 - 3 97 oder - 1 09</p> <p>c) wahlamt@straubing.de</p>

Landshut, 10. Dezember 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

---

## Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Annemarie Liebler

**„Im Stammland von Raute und Panther: Geschichte der Regierung von Niederbayern“**

230 Seiten, 41 Abbildungen, Hardcover, Preis 24,90 €.  
ISBN 978 3 8316 0836 2

Vor 200 Jahren wurden mit dem Entstehen des neuen Bayern Regierungen im heutigen Sinn geschaffen. Vor 170 Jahren erhielt Niederbayern im Wesentlichen seine heutige Gebietsgestalt; die Regierung von Niederbayern in Landshut wurde gegründet. Vor 50 Jahren wurde die vorübergehende Zusammenlegung mit der Regierung der Oberpfalz in Regensburg rückgängig gemacht und die niederbayerische Regierung konnte wieder voll funktionsfähig im Regierungsgebäude am Landshuter Regierungspatz arbeiten.

In elf Kapiteln, von Landshut als Residenz im Mittelalter bis hin zur „Verwaltung 21“, gibt die Mainburger Historikerin Dr. Annemarie Liebler einen umfassenden Rückblick auf dieses lange Kapitel Verwaltungsgeschichte. Die eindrucksvolle Geschichte der Regierung von Niederbayern von der Entstehung und ihrer Entwicklung bis in die heutigen Tage porträtiert in lebendigen Schilderungen auch die einzelnen Regierungspräsidenten und würdigt ihr Wirken und Schaffen, ihre Vorlieben und Leistungen. Eigene Kapitel gelten dem Regierungsgebäude, dem Bezirk Niederbayern und den heraldischen Symbolen Raute und Panther, die Niederbayern als deren Stammland ins Große Bayerische Staatswappen einbrachte.

Herbert Utz Verlag, München.

.....